# Stadt Naumburg Bebauungsplan Nr. 50/1 "Solarpark Naumburg"

## PLANZEICHNUNG -Teil A-

## PLANZEICHENERKLÄRUNG

| 1. FESTSETZUNGEN | | RECHTSGRUNDLAGE |
|---|---|---|
| Art der baulichen Nutzung | | § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB |
| SO | Sonstiges Sondergebiet | § 11 Abs. 2 BauNVO |
| *Zweckbestimmung:* Photo | Photovoltaik | |
| Maß der baulichen Nutzung | | § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB |
| 0,65 | Grundflächenzahl | §§ 16, 19 BauNVO |
| UK 0,80 m GOK | Unterkante baulicher Anlagen als Mindestmaß in Meter zur Geländeoberkante | §§ 16, 18 BauNVO |
| OK 3,5 m GOK | Oberkante baulicher Anlagen als Höchstmaß in Meter zur Geländeoberkante | §§ 16, 18 BauNVO |
| Bauweise, Baugrenzen | | § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB |
| | Baugrenze | § 23 BauNVO |
| Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind | | § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB |
| | Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind | § 9 Abs.1 Nr.10 BauGB und Abs. 6 BauGB |
| Grünflächen | | § 9 Abs.1 Nr.15 BauGB |
| | Grünfläche | |
| | Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft | § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB und Abs. 6 BauGB |
| M1...3 | Nummer der Maßnahme | |
| | Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen | § 9 Abs. 1 Nr.25 a BauGB und Abs. 6 BauGB |
| P 1 | Nummer des Pflanzgebotes | |
| Sonstige Planzeichen | | |
| | Grenze des räumlichen Geltungsbereiches | § 9 Abs. 7 BauGB |
| 15.00 | Bemaßungslinie mit Maßangabe in Meter | |

| 2. KENNZEICHNUNGEN, NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND HINWEISE | | |
|---|---|---|
| Nachrichtliche Übernahmen | | |
| | geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG / § 22 NatSchG LSA | § 9 Abs. 6 BauGB |
| Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen | | § 9 Abs. 6 BauGB |
| | oberirdisch | |
| | Standort Freileitungsmast | |
| | unterirdisch | |
| | Gewässer 2. Ordnung hier: Weichau und Nebengraben | |

### 3. BESTANDSANGABEN NACH DIN 18702 (AUSZUGSWEISE)

Planzeichen der Kartengrundlage (auszugsweise)

- Gebäude
- Flurstücksgrenze
- 43/4 Flurstücksnummer
- Rückbau brachliegender Gebäudesubstanz

### ERLÄUTERUNGEN DER NUTZUNGSSCHABLONE

| Art der baulichen Nutzung | Grundflächenzahl (GRZ) |
|---|---|
| Unterkante baulicher Anlagen als Mindestmaß | Oberkante baulicher Anlagen als Höchstmaß |

## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN - TEIL B -

Es gilt die BauNVO in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548).

**I Planungsrechtliche Festsetzungen**

**1.0 Art der baulichen Nutzung**
**(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 11 Abs. 2 BauNVO)**

1.1 Innerhalb der Fläche mit der Zweckbestimmung Photovoltaikanlagen sind bauliche Anlagen zur Stromerzeugung aus Solarenergie und dazu erforderliche Nebenanlagen in Form von Wechselrichtern, Übergabestationen, Einfriedungen, Werbeanlagen an den Stätten der Leistung sowie Hinweisschilder für angrenzende Betriebe und Einrichtungen zulässig.

**2.0 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**

2.1 Es gelten die in der Nutzungsschablone angegebenen Werte als Obergrenze. Bezugspunkt der angegebenen Höhen sind Meter über der Geländeoberkante.

**3.0 Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)**

3.1 Die überbaubare Grundstücksfläche ist durch eine Baugrenze festgesetzt. Es gelten die Regelungen des § 23 Abs. 3 BauNVO.

3.2 Im Plangebiet sind aufgrund § 12 Abs. 6 BauNVO neben den Freiflächenphotovoltaikanlagen Stellplätze und Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO nur auf der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Ausgenommen davon sind Grundstückseinfriedungen, Werbeanlagen an den Stätten der Leistung sowie Hinweisschilder für angrenzende Betriebe und Einrichtungen.

**4.0 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)**

4.1 Die Einzäunung der Fläche ist so auszuführen, dass im bodennahen Bereich ein Bodenabstand von 15 cm bzw. eine ausreichende Maschenweite vorhanden ist, so dass diese Abstände keine Hindernisse für Kleintiere darstellen.

4.2 Auf den bestehenden versiegelten Flächen unter und zwischen den Photovoltaikanlagen sind Ablagerungen jeglicher Form und Ausprägung zu vermeiden. Aufkommende Gehölze sind zu entfernen.

4.3 Die im östlichen Bereich des Sondergebietes bestehenden teilversiegelten Flächen (P 1) sind zu entsiegeln und als Extensivrasen zu entwickeln.
Es sind ausschließlich Gräsermischungen aus autochthonem Saatgut zu verwenden.

4.4 Die Fläche M 1 soll sich zu einem Feldgehölz aus heimischen und standortgerechten Gehölzen entwickeln. Sie ist dauerhaft zu erhalten. Die Ausbreitung des Japanischen Knöterichs ist effektiv zu bekämpfen.

| Artenauswahl | | |
|---|---|---|
| Acer campestre | - | Feldahorn |
| Carpinus betulus | - | Hainbuche |
| Quercus petraea | - | Traubeneiche |
| Tilia cordata | - | Winterlinde |
| Cornus alba | - | Weißer Hartriegel |
| Cornus sanguinea | - | Roter Hartriegel |
| Euonymus europaeus | - | Europäisches Pfaffenhütchen |
| Ligustrum vulgare | - | Gemeiner Liguster |
| Lonicera xylosteum | - | Gemeine Heckenkirsche |
| Prunus padus | - | Traubenkirsche |
| Prunus spinosa | - | Schlehe |
| Rhamnus catharticus | - | Purgier-Kreuzdorn |
| Rosa canina | - | Hunds-Rose |
| Rosa rubiginosa | - | Wein-Rose |
| Salix caprea | - | Sal-Weide |
| Viburnum opulus | - | Gewöhnlicher Schneeball |

4.5 Der ehemalige Löschwasserteich in der Fläche M 1 ist zu erhalten. Eine Löschwasserentnahme ist ausnahmsweise zulässig.

4.6 Innerhalb der in der Planzeichnung festgesetzten Flächen M 2 ist ein Feldgehölz aus überwiegend heimischen, standortgerechten Arten zu entwickeln. Der 5 m breite Gewässerschonstreifen der Weichau bzw. ihres Nebengrabens ist von Gehölzen frei zu halten (Artenauswahl wie bei M 1 beschrieben). Die Spätblühende Traubenkirsche ist zu entfernen.

4.7 Die innerhalb der in der Planzeichnung festgesetzten Fläche M 3 vorhandene Obstbrauwiese ist zu erhalten und dauerhaft zu pflegen.

### Hinweise

Baugrund
Die Aufstellung/Befestigung der Solarmodule soll aufgrund der Ergebnisse der Baugrunduntersuchung so erfolgen, dass eine Förderung von Bodenmaterial ausgeschlossen ist (Schraubenpfähle/Rammpfähle o.ä.).

Bergbau
Das Plangebiet befindet sich vollständig innerhalb der nach §§ 6 ff Bundesbergesetz (BBergG), in der jeweils gültigen Fassung, mit Nr. II-A-0-32/92-4836 aufgeführten Bergbaueinrichtung.

Altlasten
Das Flurstück 43/4 der Flur 15, Gemarkung Naumburg wird im Fachinformationssystem „Bodenschutz" des Bundeslandesnetzes gemäß § 9 Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt (BodSchAG LSA) vom 2. April 2002 (GVBl. Nr. 21 vom 08.04.2002 S. 214; 22.12.2004 S. 852 04; 20.12.2005 S. 769 05; 16.12.2009 S. 700 09 ; 16.12.2009 S. 708 09a) als eingetragene Altablagerung „Deponie an der ehemaligen Ziegelei" (KataNr. 07222) geführt.

Kampfmittelverdachtsflächen
Ein Teilbereich des Plangebietes wird als Kampfmittelverdachtsfläche im Kataster des Landkreis Burgenlandkreis geführt. Dabei handelt es sich um das Flurstück 43/4 der Flur 15, Gemarkung Naumburg. Damit sind Kampfmittelfunde jeglicher Art nicht auszuschließen. Bei anlassgebenden Maßnahmen in diesem Bereich ist vor dem Beginn der Arbeiten eine entsprechende Einzelanfrage zur Belastung mit eventuellen Bombenblindgängern und weiteren Kampfmitteln an den Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) erforderlich. Sollten bei der Umsetzung des Vorhabens Kampfmittel gefunden werden, so ist entsprechend der Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (KampfM-GAVO) in der derzeit geltenden Fassung zu verfahren.

Archäologische Kulturdenkmale
Das Plangebiet befindet sich innerhalb eines durch das Landesamt für Archäologie registrierten flächenhaften Bodendenkmal. Die Abgrenzung des Bodendenkmals befindet sich außerhalb des Plangebietes. Gemäß § 9 Abs. 3 Denkmalschutzgesetz Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA) vom 21. Oktober 1991 (GVBl. LSA S. 368), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Dritten Investitionserleichterungsgesetzes vom 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 769) besteht die gesetzliche Meldepflicht im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Kulturdenkmale. Diese sind zu erhalten und der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Der Bodenfund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen und vor Gefahren für die Erhaltung der Bodenfunde zu schützen. Das Denkmalfachamt und von ihm Beauftragte sind berechtigt, die Fundstelle nach archäologischen Befunden zu untersuchen und Bodenfunde zu bergen.

Flurbereinigung
Das durch den Geltungsbereich eingeschlossene Flurstück 43/4 (Flur 15, Gemarkung Naumburg) befindet sich im Flurbereinigungsverfahren „Naumburg (OU)" nach § 87 Flurbereinigungsgesetz FlurbG vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794)] mit der Verfahrenskennzahl: BLK 006.

110 kV-Freileitung
Im Planungsgebiet befindet sich eine 110 kV Freileitung (Weißenfels-Naumburg BL.7700) sowie zwei Maststandorte der Freileitung (Nr. 62 und Nr. 63). Ein Freileitungsbereich (Bau-, Nutzungs- und Höhenbeschränkungen) von 25 m (Anhaltswert) beidseitig der Trassenachse ist zu beachten. Ein Mindestsicherheitsabstand von 15 m zu den Masten (Außenkante Fundament) ist bei Erdarbeiten einzuhalten.
Vor Baubeginn des Solarparkes muss zwischen dem Vorhabenträger und dem Betreiber der Leitung eine Unterbauungsvereinbarung abgeschlossen werden. Diese besagt, dass eine Unterbauung des Freileitungsbereiches innerhalb des Schutzstreifens (beidseits der Kanalachse je 25m) erfolgen kann. Diese muss mindestens die Haftungsfreistellung von allen aus dem Betrieb und der Instandsetzung der 110 kV Freileitung entstehenden Beeinflussungen und die gegenseitigen Rechte und Pflichten enthalten.

## VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Gemeinderat der Stadt Naumburg (Saale) hat in seiner Sitzung am 15. Februar 2012 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 50/1 "Solarpark Naumburg" gefasst. Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung am 25.02.2012 im Naumburger Tageblatt erfolgt. Der Geltungsbereich des B-Planes Nr. 50/1 "Solarpark Naumburg" umfasst dabei die aus der Genehmigung ausgenommene Fläche des Bebauungsplanes Nr. 50 „Steinkreuzweg" (Baufeld Nr. 2.4 Festsetzung als Sondergebiet). Im Rahmen des B-Planverfahrens Nr. 50/1 erfolgt eine Erweiterung des Geltungsbereiches um das im B-Plan Nr. 50 „Steinkreuzweg" festgesetzte Baufeld 1.2 (Mischgebiet) sowie die an das Baufeld südlich angrenzende und als Erschließungsstraße festgesetzte Fläche. Des Weiteren wird die westlich des Baufeldes Nr. 2.4 Rekultivationsfläche in den Geltungsbereich einbezogen. (Die Änderung des Geltungsbereiches wurde in der Sitzung des Gemeinderates der Stadt Naumburg (Saale) am 24.09.2014 beschlossen.
Die amtliche Bekanntmachung des Beschlusses erfolgte im Naumburger Tageblatt am 30.09.2014.)

Naumburg (Saale), den Oberbürgermeister

2. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB ist erfolgt.
Mit Schreiben vom 20.02.2013 wurden die Behörden und Träger öffentlicher Belange zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 1 BauGB aufgefordert.

Naumburg (Saale), den Oberbürgermeister

3. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom 07.05.2013 bis zum 24.05.2013. Die Offenlage wurde durch Veröffentlichung am 30.04.2013 im Naumburger Tageblatt bekannt gemacht.

Naumburg (Saale), den Oberbürgermeister

4. Die im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gegebenen Hinweise wurden wurden in den 1. Entwurf eingearbeitet. Im Ergebnis der Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange wurde darauf hingewiesen, dass eine grundlegende Überarbeitung und Qualifizierung des Bebauungsplanes Nr. 50/1 "Solarpark Naumburg" erforderlich ist.
Der Gemeinderat der Stadt Naumburg (Saale) hat in seiner Sitzung am 24.09.2014 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 50/1 „Solarpark Naumburg" mit der Begründung einschließlich Umweltbericht beschlossen und zur Offenlage bestimmt.

Naumburg (Saale), den Oberbürgermeister

5. Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 50/1 "Solarpark Naumburg" nach § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte vom 07.10.2014 bis zum 10.11.2014 in der Stadtverwaltung Naumburg (Saale), Fachbereich Stadtentwicklung und Bau, Sachgebiet Stadtplanung, Markt 12, 06618 Naumburg (Saale) während der Dienststunden

Mo 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16:00 Uhr
Die 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mi 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15:00 Uhr
Do 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16:00 Uhr
Fr 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

und im Bürgerbüro während der Öffnungszeiten Mo./Di./Do. von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr, Mi. von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Fr. von 9.00 Uhr bis 14.00 Uhr sowie an jedem 1. Samstag des Monats von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr.
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden können, im Naumburger Tageblatt vom 30.09.2014 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Naumburg (Saale), den Oberbürgermeister

6. Die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 26.09.2014 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Naumburg (Saale), den Oberbürgermeister

7. Die im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen wurden geprüft und abgewogen. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Der Gemeinderat der Stadt Naumburg (Saale) hat am 11.03.2015 den 2. Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 50/1 „Solarpark Naumburg" mit der Begründung einschließlich Umweltbericht beschlossen und zur Offenlage bestimmt.

Naumburg (Saale), den Oberbürgermeister

8. Die öffentliche Auslegung des 2. Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 50/1 "Solarpark Naumburg" nach § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte vom 31.03.2015 bis zum 08.05.2015 in der Stadtverwaltung Naumburg(Saale), Fachbereich Stadtentwicklung und Bau, Sachgebiet Stadtplanung, Markt 12, 06618 Naumburg (Saale) während der Dienststunden

Mo 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Die 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Do 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16:00 Uhr

und im Bürgerbüro während der Öffnungszeiten Mo./Di./Do. von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr, Mi. von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Fr. von 9.00 Uhr bis 14.00 Uhr sowie an jedem 1. Samstag des Monats von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr.
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden können, im Naumburger Tageblatt vom ..... ortsüblich bekannt gemacht worden.

Naumburg (Saale), den Oberbürgermeister

9. Die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4a Abs. 3 BauGB mit Schreiben vom 19.03.2015 erneut zur Abgabe einer Stellungnahme und mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können, aufgefordert worden.

Naumburg (Saale), den Oberbürgermeister

10. Der Gemeinderat der Stadt Naumburg (Saale) hat die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am ..... geprüft und einen Abwägungsbeschluss gefasst (Beschluss .....).
Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

Naumburg (Saale), den Oberbürgermeister

11. Der Bebauungsplan Nr. 50/1 „Solarpark Naumburg", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den Textlichen Festsetzungen (Teil B) und der zusammenfassenden Erklärung wurde am ..... vom Gemeinderat der Stadt Naumburg (Saale) als Satzung beschlossen (Beschluss Nr. .....).
Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss des Gemeinderates der Stadt Naumburg (Saale) vom..... gebilligt.

Naumburg (Saale), den Oberbürgermeister

12. Die Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. Nr. 50/1 „Solarpark Naumburg", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den Textlichen Festsetzungen (Teil B) und der zusammenfassenden Erklärung ist mit Verfügung der unteren Verwaltungsbehörde vom ..... AZ: ..... erteilt worden.

Weißenfels, den Landkreis Burgenlandkreis

13. Die Satzung des Bebauungsplanes Nr. 50/1 „Solarpark Naumburg", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und der zusammenfassenden Erklärung, wird hiermit ausgefertigt.

Naumburg (Saale), den Oberbürgermeister

14. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 50/1 „Solarpark Naumburg" sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am ..... im Naumburger Tageblatt ortsüblich bekanntgemacht worden.
In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolge (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Abs. 5 BauGB) hingewiesen worden.
Die Satzung ist am ..... in Kraft getreten.

Naumburg (Saale), den Oberbürgermeister

## PRÄAMBEL

Aufgrund der nachfolgend aufgeführten Rechtsgrundlagen in der zurzeit gültigen Fassung wird durch Beschlussfassung des Gemeinderates der Stadt Naumburg vom ..... der Bebauungsplan Nr. 50/1 „Solarpark Naumburg" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) als Satzung erlassen.

Baugesetzbuch
(BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert am 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548).

Baunutzungsverordnung
(BauNVO) – Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132) , zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548).

Planzeichenverordnung 1990
PlanzV 90 - Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts - in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 BGBl. I S. 1509).

Der Satzung ist eine Begründung beigefügt.

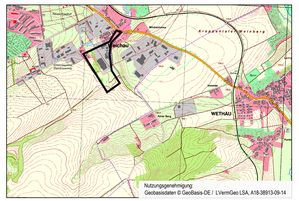


**Stadt Naumburg**

**Bebauungsplan Nr. 50/1**
**"Solarpark Naumburg (Saale)"**

**Entwurf zum Satzungsbeschluss**

| | |
|---|---|
| Planungsbüro | StadtLandGrün<br>Stadt- und Landschaftsplanung<br>Am Kirchtor 10<br>06108 Halle (Saale) |
| Aktualitätsstand der Planung | 22. Mai 2015 |
| Gemarkung | Naumburg |
| Flur | 15 |
| Maßstab | 1 : 1000 |
| Kartengrundlage | Liegenschaftskarte |

Vervielfältigungen der Planunterlagen für gewerbliche Zwecke sind untersagt.

N:\STPL\Projekte\14-146 Solarpark Naumburg\3_CAD\Satzung\B-Plan_Satzung.dwg